

RENO *praxis*

Zeitschrift für Rechtsanwalts- und Notariatsfachangestellte

11 | 2017

Herausgeber:

RENO

Deutsche Vereinigung
der Rechtsanwalts- und
Notariatsangestellten
e.V., Berlin

Herausgeberbeirat

Rechtsanwalt, Vorsitzender
Richter am LG a.D.

Uwe Gottwald, Vallendar

Vorsitzender Richter am LG a.D.

Heinz Hansens, Berlin

Rechtsanwalt

Günter Lange, Münster

Notariatsleiter

Andreas Kersten, Essen

www.zap-verlag.de

**Der Pfändungs- und Überweisungs-
beschluss in der Praxis – Teil 1**

**Die Vergütung des Sachverständi-
gen nach dem JVEG**

**Prüfe Dein Wissen: Vorgänge in der
Zwangsvollstreckung**



Der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss in der Praxis

– Teil 1: Gerichtliche Zuständigkeit sowie Erläuterung der Seite 1 des Formulars

Der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss, insbesondere die Lohn- und Kontenpfändung gehören nach wie vor zu den erfolgversprechendsten Vollstreckungsmaßnahmen und sind daher in der täglichen Praxis kaum wegzudenken. Dieser Artikel ist der Auftakt einer Beitragsserie, die sich intensiv mit dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss in den jeweiligen Teilbereichen, basierend auf der Grundlage des Zwangsformulars nach ZVfV, beschäftigt.

1. Zuständigkeit des Gerichts

Gemäß § 828 Abs. 1 ZPO ist **sachlich** für den Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses ausschließlich das Amtsgericht, Vollstreckungsgericht, unabhängig von der Forderungshöhe zuständig. **Örtlich** ist das Amtsgericht zuständig, in welchem der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat (§ 828 Abs. 2 ZPO). Bei juristischen Personen gilt der im Handelsregister eingetragene Sitz der Gesellschaft gem. § 17 ZPO.

Von diesem Grundsatz gibt es einige **Ausnahmen**. So wird bei natürlichen Personen auf den **Wohnsitz des Schuldners** abgestellt. Den Wohnsitz wiederum definiert § 7 BGB und impliziert eine mehr oder weniger freiwillige und willentlich vom Schuldner gewählte Aufenthaltsbestimmung.



Hinweis:

Damit scheidet beispielhaft im Falle der Inhaftierung des Schuldners der „Wohnsitz“ am Ort der JVA aus und es ist regelmäßig auf den vor der Inhaftierung geltenden Wohnsitz zur Ermittlung des örtlich zuständigen Amtsgerichts, Vollstreckungsgericht, abzustellen (vgl. BGH v. 19.6.1996 – XII ARZ 5/96).

Ein weiterer Sonderfall ist der **Schuldner im Ausland**: Beabsichtigt man bei einem ausländischen Schuldner, inländische Drittschuldner im Rahmen der Forderungs- und Rechtspfändung in Anspruch zu nehmen, so gilt regelmäßig der **Sitz des Drittschuldners** für die Ermittlung der örtlichen Zuständigkeit des Amtsgerichts, Vollstreckungsgericht, da der Drittschuldner als „Vermögen“ gem. § 23 ZPO anzusehen ist (§ 828 Abs. 2 ZPO). Sind mehrere inländische Drittschuldner an verschiedenen Orten in Anspruch zu nehmen, so gilt auch hier das Wahlrecht i.S.d. § 35 ZPO des Gläubigers.

Beispiel:

Zahlungsurteil des Landgerichts München I gegen einen polnischen Möbelhersteller mit Sitz in Warschau. Dieser polnische Möbelhersteller beliefert Möbelhäuser in München, Stuttgart und Hamburg.

Dieses Beispiel macht deutlich, dass nicht zwangsläufig unmittelbar eine Vollstreckung in Polen durchgeführt werden muss, sondern es wäre zunächst zu überlegen, im Wege der Forderungspfändung die Zahlungsansprüche

des polnischen Möbelherstellers gegenüber den jeweiligen Möbelhäusern in Deutschland zu pfänden. Die Zuständigkeit ergibt sich daher aus § 828 Abs. 2 i.V.m. § 23 ZPO. Für die Wirksamkeit der Pfändung kommt es gem. § 829 Abs. 3 ZPO auf die Zustellung an den **Drittschuldner**, also hier an die Möbelhäuser, an, nicht hingegen auf die Zustellung an den Schuldner im Ausland.

Funktionell zuständig für den Erlass des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses ist der Rechtspfleger.

Die Seite 1 des Formulars: Die Bedeutung des grünen Kastens am rechten Rand

Am rechten Rand der Seite 1 des Formulars „Pfändungs- und Überweisungsbeschluss“ befinden sich zahlreiche Anträge, welche kurz erläutert werden sollen:¹

2. Pfändungsbeschluss vs. Überweisungsbeschluss

Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses insbesondere wegen gewöhnlicher Geldforderungen

Es wird beantragt, den nachfolgenden Entwurf als Beschluss auf Pfändung und Überweisung zu erlassen.

In der täglichen Praxis wird regelmäßig nur von dem „PfÜB“ gesprochen. Rechtlich gesehen handelt es sich jedoch um **zwei getrennte Beschlüsse**, nämlich einmal der Pfändungsbeschluss und einmal der Überweisungsbeschluss.

Während durch den Pfändungsbeschluss das gesetzliche Pfändungspfandrecht begründet und damit die Forderung gesichert wird, erfolgt durch den Überweisungsbeschluss die Verwertung/Befriedigung.



Hinweis:

In verschiedenen Fallkonstellationen kann anfänglich nur ein Pfändungsbeschluss beantragt werden und erst zeitlich versetzt der Überweisungsbeschluss. Daher hat eine entsprechende Differenzierung im Formular zu erfolgen.

¹ Die eingefügten Bilder sind sämtlich der Anlage zur ZVfV entnommen (unter: http://www.gesetze-im-internet.de/zvfv/anlage_2.html).

So kann beispielsweise im Falle der **Sicherungsvollstreckung** gem. § 720a ZPO zunächst nur der Pfändungsbeschluss beantragt werden, da der Gläubiger aus einem gegen Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbaren Urteil die Zwangsvollstreckung betreibt, ohne dass zu diesem Zeitpunkt das Urteil rechtskräftig ist und der Gläubiger die entsprechende Sicherheit durch Bankbürgschaft oder Hinterlegung leistet.

Erst nach **Rechtskraft des Urteils** oder alternativ **nach Leistung der Sicherheit** kann der Gläubiger den entsprechenden Überweisungsbeschluss beantragen.

Ein weiteres Beispiel, in dem zunächst nur der Pfändungsbeschluss beantragt werden kann, ist die Pfändung von Geschäftsanteilen. Hier darf das Gericht über die Verwertung erst entscheiden, wenn die Geschäftsanteile wirksam gepfändet wurden.

3. Zustellung durch Vermittlung über die Gerichtsvollziehervertreiterstelle oder Selbstzustellung?

- Zugleich wird beantragt, die Zustellung zu vermitteln** (mit der Aufforderung nach § 840 der Zivilprozessordnung – ZPO).
- Die Zustellung wird selbst veranlasst.**

Der in der Praxis übliche Weg dürfte die Zustellung durch **Vermittlung über die Gerichtsvollziehervertreiterstelle** sein. Wählt man diesen Weg, ist vor allem bei mehreren Drittschuldnern zu beachten, in welcher **Reihenfolge** die jeweiligen Drittschuldner aufgeführt sind. Würde man beispielsweise den Arbeitgeber als Drittschuldner zu 1) benennen und im Folgenden die Banken des Schuldners als weitere Drittschuldner, besteht die Gefahr, dass der Arbeitgeber vor den jeweiligen Banken den Pfändungsbeschluss erhält und auf diesem Weg der Schuldner gewarnt wird, dass weitere Kontenpfändungen drohen. Diese Gefahr besteht vor allem dann, wenn der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmer (Schuldner) zwecks Zustellung der Lohnpfändung zu sich zitiert und diesem den Pfändungsbeschluss vorlegt. Als Gläubiger darf man sich dann nicht wundern, wenn einige Tage nach Zustellung der Kontenpfändungen die Konten des Schuldners keinerlei Guthaben mehr ausweisen und die Pfändung ins Leere geht.

Die **Selbstzustellung** hat demgegenüber den Vorteil, dass ein Gläubiger selbst den Zeitpunkt der Zustellung und die Reihenfolge der Zustellung an die Drittschuldner bestimmen kann. Die Selbstzustellung ermöglicht es ferner, einen Pfändungsbeschluss „auf Vorrat“ zu erhalten, z.B. wenn der Schuldner Ratenzahlungen zusichert, diese aber dann im Ergebnis nicht leistet.

Die Verpflichtung des Drittschuldners zur Abgabe einer **Drittschuldnererklärung** hängt unmittelbar mit der persönlichen Zustellung des Pfändungs-

beschlusses durch den Gerichtsvollzieher mit der Aufforderung zur Abgabe einer Drittschuldnererklärung nach § 840 ZPO zusammen. Diese Aufforderung muss in die Zustellungsurkunde mit aufgenommen werden. Wird der Drittschuldner nicht vom Gerichtsvollzieher angetroffen, ist eine Ersatzzustellung zulässig. Daher besteht bei **postalischer** Zustellung grundsätzlich keine Verpflichtung des Drittschuldners zur Abgabe einer Drittschuldnererklärung, weil der Postbote die Erklärung nach § 840 ZPO nicht entgegennehmen kann. Es kann jedoch isoliert nach Zustellung des Pfändungsbeschlusses diese Aufforderung über den Gerichtsvollzieher nachgeholt werden; es muss sodann auf den Pfändungsbeschluss Bezug genommen werden.



Hinweis:

Die hierfür entstehenden Mehrkosten werden jedoch nur in Ausnahmefällen erstattungsfähig i.S.d. § 788 ZPO sein.

4. Zusammenrechnung mehrerer Einkommen/Sozialleistungen

Es wird gemäß dem nachfolgenden Entwurf des Beschlusses Antrag gestellt auf

- Zusammenrechnung mehrerer Arbeitseinkommen (§ 850e Nummer 2 ZPO)
- Zusammenrechnung von Arbeitseinkommen und Sozialleistungen (§ 850e Nummer 2a ZPO)

Dieser Antrag ist dann zu stellen, wenn ein Schuldner beispielsweise mehrere Arbeitsverhältnisse hat: Haupteinkommen bei der Firma ABC GmbH und einen Minijob auf geringfügiger Basis bei der XY GmbH. In diesem Fall wären sowohl die ABC GmbH als Drittschuldner zu 1) sowie die XY GmbH als Drittschuldner zu 2) auf Seite 3 des Formulars mit dem Anspruch A aufzunehmen:

Drittschuldner (genaue Bezeichnung des Drittschuldners; Firma bzw. Vor- und Zuname, vertretungsberechtigte Person/-en, jeweils mit Anschrift; Postfach-Angabe ist nicht zulässig; bei mehreren Drittschuldnern ist eine Zuordnung des Drittschuldners zu der/den zu pfändenden Forderung/-en vorzunehmen)

Herr/Frau/Firma

Genauere Ausführungen zum Themenkomplex Zusammenrechnung mehrerer Einkommen folgen in einem späteren Beitrag zum Pfändungs- und Überweisungsbeschluss.

5. Herausrechnung unterhaltsberechtigter Personen

- Nichtberücksichtigung von Unterhaltsberechtigten** (§ 850c Absatz 4 ZPO)

Der Herausrechnungsantrag ist für die Fälle zu stellen, in denen ein **Unterhaltsberechtigter des Schuldners** (z.B. Ehegatte oder Kinder) **über eigenes Einkommen verfügt**. Unter welchen Voraussetzungen ein Unterhaltsberechtigter ganz oder teilweise unberücksichtigt bleibt, wird ebenfalls in einem späteren Beitrag zum Pfändungs- und Überweisungsbeschluss vorgestellt. Die Herausrechnung hat für den Gläubiger den **Vorteil**, dass sich nach der Pfändungstabelle des § 850c ZPO aufgrund Wegfalls des Unterhaltsberechtigten ein höherer pfändbarer Betrag ergibt.

6. Freifeld

In diesem Freifeld könnte der Gläubiger einen Antrag stellen, wonach z.B. für den Schuldner nicht die Pfändungsfreigrenzen des § 850c ZPO gelten, sondern vielmehr ein **Sockelbetrag** unterhalb der Pfändungsfreigrenzen festgesetzt wird, wenn beispielsweise der Gläubiger als **privilegierter Gläubiger** i.S.d. § 850f Abs. 2 ZPO einzustufen ist, da er eine Forderung aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung – welche auch als solche titulierte ist – einziehen möchte.



Praxistipp:

Der Verfasser empfiehlt allerdings, die Bestimmung des Sockelbetrags nicht alleine dem Rechtspfleger zu überlassen, sondern ihn zwar grundsätzlich in das Ermessen des Gerichts zu stellen, jedoch einen Betrag vorzuschlagen und diesen auch explizit zu begründen. Dies führt leider dazu, dass das Freitextfeld für die entsprechende Begründung des Antrags nicht ausreichend erscheint und somit regelmäßig eine gesonderte Anlage beizufügen ist.

7. Prozesskostenhilfe

Es wird beantragt,

- Prozesskostenhilfe zu bewilligen
- Frau Rechtsanwältin / Herrn Rechtsanwalt

_____ beizuordnen.

- Prozesskostenhilfe wurde gemäß anliegendem Beschluss bewilligt.

Unter erhöhten Voraussetzungen ist dem Gläubiger unter Berücksichtigung seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse auch Prozesskostenhilfe (PKH) für das Zwangsvollstreckungsverfahren zu gewähren, was zunächst zu beantragen ist. Die **Beordnung des Rechtsanwalts** im Zwangsvollstreckungsverfahren setzt voraus, dass die Vertretung durch einen Rechtsanwalt erforderlich erscheint. Kriterien hierfür sind regelmäßig die Komplexität und Schwierigkeit der Vollstreckungsmaßnahme und die Fähigkeit des Gläubigers, sich mündlich oder schriftlich auszudrücken (OLG München, Beschl. v. 3.11.1998 – 16 WF 1249/98, FamRZ 1999, 1355). Anderenfalls wird ein Gläubiger regelmäßig auf die Rechtsantragstelle beim Vollstreckungsgericht verwiesen. Insoweit wäre die Schwierigkeit und Komplexität der Vollstreckungsmaßnahme ggf. gesondert zu begründen, um nicht Gefahr zu laufen, dass der PKH-Antrag zurückgewiesen wird. Als gläubigerfreundlich darf die Entscheidung des Landgerichts Koblenz (Beschl. v. 22.2.2002 – 2 T 66/02) erwähnt werden, die im Vollstreckungsverfahren der Beordnung eines Anwalts entsprochen hat. Argumentativ kann beispielsweise für die Beordnung eines Anwalts angeführt werden, dass es nicht nur auf die Schwierigkeit einer konkreten Maßnahme ankommt, sondern vielmehr im Vollstreckungsverfahren – beispielsweise bei Auswertung eines Vermögensverzeichnisses – eine „Vollstreckungsstrategie“ festgelegt werden muss, vor allem dann, wenn unterschiedliche Pfändungsmöglichkeiten bestehen oder man sich ggf. für eine anderweitige Verwertung entscheidet. Derartige wird die Rechtsantragstelle nicht leisten können; es bedarf hierzu der Beordnung eines Anwalts.



Vorschau:

Der nächste Teil der Serie wird sich intensiv mit der Seite 3 des Vordrucks „Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses“, insbesondere der Forderungsaufstellung, drittschuldnerlosen Rechten und den zu pfändenden Ansprüchen aus dem Formular beschäftigen.



Von Gepr. Rechtsfachwirt Harald Minisini, München